



31. Oktober 2016 / aktualisiert per 26. Mai 2017

---

## IV-Rundschreiben Nr. 355

---

### Anwendung der gemischten Methode nach dem Urteil des EGMR vom 2. Februar 2016

#### Ausgangslage

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 2. Februar 2016 sein Urteil in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz (Nr. 7186/09) gefällt. Im Rahmen einer erstmaligen Rentenprüfung wurde der Versicherten von 1. Juni 2003 bis 31. August 2004 bei einem Invaliditätsgrad von 50% eine halbe Rente zugesprochen. Für die Zeit ab 1. September 2004 wurde ein Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 27% verneint. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Versicherte am 6. Februar 2004 Mutter von Zwillingen geworden war, weshalb neu von einer hypothetischen Teilerwerbstätigkeit von 50% ausgegangen wurde und daher die gemischte Methode zur Anwendung gelangte.

Der EGMR hielt in seinem Urteil fest, dass die Verweigerung der Rente durch Anwendung der gemischten Methode im konkreten Fall eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK) darstellt, da die Geburt von Kindern zum Verlust eines bisherigen Rentenanspruchs führt.

#### Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 1. Juli 2015 in Beantwortung des Postulates Jans (12.3960 „Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invalidenversicherung<sup>1</sup>) die Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigkeit umfassend geprüft. Er kam dabei zum Schluss, dass die gemischte Methode zwar gewisse Schwachstellen aufweise und diese auch zu verbessern seien, dass aber grundsätzlich an den Methoden für die Invaliditätsbemessung von Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und Teilerwerbstätigen festzuhalten sei. Die Frage der indirekten Diskriminierung bei der Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode hat er dabei offen gelassen und angekündigt, dass er seine Position überdenken werde, falls der EGMR die hängige Beschwerde gegen die Schweiz gutheissen werde.

Wie der Bundesrat bereits in seinem Bericht festgehalten hat, kann eine Verbesserung für teilerwerbstätige Personen mit einem entsprechend angepassten Berechnungsmodell realisiert werden. Der Bundesrat beabsichtigt nun, ein solches Berechnungsmodell für die gemischte Methode einzuführen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen, generell-abstrakten Regelung wird es im Hinblick auf eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der Versicherten notwendig sein, dass das bisherige Recht soweit als möglich weiterhin zur Anwendung gelangt. Dementsprechend ist beispielsweise bei einer erstmaligen Rentenzusprache bei einer Person, die bereits vor der Rentenprüfung einer Teilerwerbstätigkeit nachgegangen ist, das bisherige Recht und das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode anzuwenden.

Das Urteil des EGMR hat zur Folge, dass in Fällen mit einer ähnlichen Ausgangslage wie im Fall „Di Trizio“ mit Blick auf die Achtung des Familienlebens der bisherige Status beibehalten und die gemischte Methode nicht mehr angewendet wird.

---

<sup>1</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/40281.pdf>

Eine „Di Trizio“ ähnliche Ausgangslage<sup>2</sup> liegt vor, wenn folgende Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- Rentenrevision oder erstmalige Rentenzusprache mit gleichzeitiger Abstufung oder Befristung der Rente sowie
- familiär bedingter Grund (Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern) für die Reduktion der Arbeitszeit.

In diesen Fällen stellen eine Reduktion der Arbeitszeit aus rein familiär bedingten Gründen infolge Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern bis auf weiteres keinen Revisionsgrund dar. Die versicherte Person behält ihren bisherigen Status, weil sie familiär bedingt ihr Arbeitspensum reduziert hat bzw. hätte und damit einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit oder einer verminderten Teilerwerbstätigkeit nachgegangen ist bzw. nachgehen würde.

Revisionen infolge einer Veränderung des Gesundheitszustandes oder der Einkommensverhältnisse der versicherten Person sind jedoch weiterhin auch in Fällen möglich, die nach der gemischten Methode bemessen worden sind.

*Aktualisierung per 26.05.2017:*

- *Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2016 über das **Revisionsgesuch Di Trizio** entschieden. Zusammenfassend bestätigt das Bundesgericht die in diesem IV-Rundschreiben vorgesehene „Übergangs-Regelung“ ([BGE 143 I 50](#)).*
- *Mit Entscheid vom 23. September 2016 hält das Bundesgericht fest, dass **Revisionsgesuche beim Bundesgericht**, welche in Anlehnung an das Urteil des EGMR in Sachen Di Trizio die Verletzung der EMRK zum Gegenstand haben, wegen fehlender Legitimation nicht zulässig sind ([9F\\_5/2016](#)).*
- *Mit Urteil vom 15. März 2017 präzisiert das Bundesgericht, dass in Fällen bei denen **keine „Di Trizio ähnliche Ausgangslage“** vorliegt, das bisherige Recht und das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode anzuwenden ist ([9C\\_525/2016](#)).*

---

<sup>2</sup> Urteil des BGer 8C\_633/2015 vom 12. Februar 2016, E. 4.3